

Gesundheits- und Sozialdepartement
Herr Guido Graf, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 20. Dezember 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Errichtung eines Sozialversicherungszentrums (neues Einführungsgesetz zur AHV/IV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie bieten uns Gelegenheit, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung zur Errichtung eines Sozialversicherungszentrums Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens und äussern uns wie folgt dazu:

Die Zentralisierung der verschiedenen Organisationen an einem Standort macht Sinn. Nachfolgend unsere Bemerkungen zu einzelnen Punkten:

S. 18 Verwaltungsrat (§§ 7, 8)

Bisher waren Gemeindevertretungen in der Aufsichtskommission der IV und der Ausgleichskasse. Auch in Zukunft erwarten wir, dass die Gemeinden im Verwaltungsrat vertreten sind (analog Einsitzrecht Regierungsrat).

S. 19/27 Geschäftsleitung (§ 9)

In der Geschäftsleitung müssten mindestens fünf Personen vertreten sein, um Mehrheiten bilden zu können.

S. 20 Finanzierung (§ 16)

Bei der Kostenverteilung muss klar abgegrenzt sein, was dem wira und was den anderen Bereichen belastet wird (true and fair).

S. 20 5.2.5 Personal

Im Bericht fehlt die Begründung, wieso einzelne Bestimmungen nicht anwendbar sind.

S. 21 ff Ziff. 6 „Die einzelnen Bestimmungen des Erlassentwurfs“

Es werden nur das EG AHVG und das EG IVG zusammengeführt. Es gibt aber noch andere relevante Sozialversicherungsgesetze, etwa das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (SRL 881) oder das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (SRL 890). Das Argument, die Gesetzessystematik hindere eine weitergehende Einbindung anderer Sozialversicherungsgesetze, ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Denn das neue Gesetz enthält Bestimmungen (etwa diejenigen über das wira), die systematisch nicht in diese Gesetzesvorlage gehören.

S. 24 (§§ 5, 7 und 8)

Im Verwaltungsrat sollten ein bis zwei Sitze einer Gemeindevertretung gesetzlich zugesprochen werden. Die Gemeindevertretung rechtfertigt sich insbesondere aufgrund der hohen finanziellen Beteiligung der Gemeinden (z. B. gegenwärtig 100 % der EL zur AHV) und der vielen Schnittstellen zwischen dem Sozialversicherungszentrum und den Gemeinden. In der Aufsichtskommission der IV Stelle und der Ausgleichskasse sind bereits heute Gemeindevertreter zu finden. Weiter wird auch der Regierung einen fixen Sitz zugesprochen.

S. 28 AHV-Zweigstellen (§ 13)

Die Gemeinden begrüßen die Empfehlung der Arbeitsgruppe, die AHV-Zweigstellen in den Gemeinden zu belassen, oder dass mehrere Einwohnergemeinden gemeinsam eine AHV-Zweigstelle errichten können.

S. 29 1. Abschnitt „(Braucht es die Gemeindearbeitsämter noch?“ (AVAHG § 5 Abs. 2)

Arbeitsämter sollten bei grossen Gemeinden bestehen bleiben oder bei regionalen Zentren angegliedert werden können (RAV).

Es soll überprüft werden, ob die Gemeindearbeitsämter aufgehoben und bei regionalen Zentren angeschlossen werden können.

S. 30 Finanzierung § 18 Beitragserlass

„Zu Absatz 2 ist zu bemerken, dass die Abrechnung gegenüber den Gemeinden am Wohnsitz der Versicherten einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Wir schlagen deshalb eine einfachere Kostenaufteilung vor. Die Gesamtheit der Gemeinden soll die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge tragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinde soll sich jedoch neu nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern berechnen. Eine gleiche Formulierung enthält § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 (S. 30).“ Diese Regelung erachten wir als sinnvoll.

S. 33 Weitere Aufgaben (§ 2)

Bei weiterer Aufgabenverteilung an das Sozialversicherungszentrum durch den Regierungsrat müssen die Kosten verursachergerecht aufgeschlüsselt werden können, damit nicht durch die Hintertür Kosten vom Kanton auf die Gemeinden überwältzt werden können.

S. 34 Anforderungen an den Standort

Die Anforderung, dass der Standort mit ÖV gut erschlossen sein muss, ist zu begrüssen.

Weitere Bemerkungen

Wurde in der Vorbereitungsphase geprüft, ob die Räumlichkeiten nicht auch in einem bestehenden Gebäude realisiert werden können?

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung gebührend berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Rolf Born
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.

Oskar Mathis, Leiter Bereich Gesundheit + Soziales VLG